



Internationaler
Controller Verein

04_ICV_E-DRS26

Internationaler Controller Verein eV Postfach 1168 D-82116 Gauting

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Frau Liesel Knorr
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Leulstettener Straße 2
D-82131 Gauting/München

Tel. +49 (0)89 89 31 34 - 20
Fax +49 (0)89 89 31 34 - 31
www.controllerverein.com
verein@controllerverein.de

151. DSR-Sitzung am 14.12.2010

151_10c_04_ICV_E-DRS26

Gauting, 6.12.2010

E-DRS 26 – Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Sehr geehrte Frau Knorr,

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Internationalen Controllerverein e.V. zum E-DRS 26.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung, per E-Mail unter ICV@krimpmann.com oder telefonisch unter 030/ 84 72 03 -42.

Mit freundlichen Grüßen,

Siegfried Gänßlen
Vorsitzender

Andreas Krimpmann, CPA
Leiter Facharbeitskreis IFRS



Internationaler
Controller Verein

Frage 1

Im Standardentwurf wird der beherrschende Einfluss als unmittelbare oder mittelbare Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens definiert. Dies setzt die Fähigkeit zur Durchsetzung der wesentlichen Entscheidungen in allen bedeutenden Unternehmensbereichen (z.B. Produktion, Vertrieb, Investition, F&E, Personal, Finanzierung) bei diesem Unternehmen voraus.

Wir befürworten diese Definition.

Frage 2

Es wird vorgeschlagen, dass die Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses nicht so kurzfristig sein darf, dass eine Bestimmung der ökonomischen Aktivitäten nicht möglich ist. Demnach erfüllen zufällige Einflussmöglichkeiten diese Voraussetzung nicht. In jedem Einzelfall muss daher entsprechend den Aktivitäten des jeweiligen Unternehmens zukunftsgerichtet entschieden werden, ob der beherrschende Einfluss tatsächlich ausgeübt werden kann.

Wir befürworten diese Vorgehensweise.

Frage 3

Im Sinne dieses Standardentwurfs sind die Tatbestände, unter denen stets der beherrschende Einfluss anzunehmen ist, als gleichrangig anzusehen. Dementsprechend hat jedes potentielle Mutterunternehmen die Tatbestände, unabhängig von der Beurteilung durch ein anderes potentielle Mutterunternehmen, für sich zu prüfen. Damit können Unternehmen (Wirtschaftseinheiten) auch von mehr als einem Mutterunternehmen als Tochterunternehmen anzusehen sein. Die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung solcher Tochterunternehmen kann dann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Nutzung eines Einbeziehungswahlrechtes unterbleiben.

Wir halten diese Regelung nicht für sinnvoll, da der beherrschende Einfluss zu einem Sachverhalt u.E. nur von einem Mutterunternehmen sinnvoll ausgeübt werden kann. Da die Beherrschung durch jedes Unternehmen für sich erfolgt, wären einheitliche Beurteilungsmaßstäbe sinnvoll und notwendig um sicherzustellen, dass nur ein Unternehmen die Beherrschung innehat. Hier könnten u.U. verschiedene Auslegungen des § 290 HGB vorliegen.



Internationaler
Controller Verein

Frage 4

Gemäß Standardentwurf zeichnen sich Zweckgesellschaften dadurch aus, dass Zielsetzung und Tätigkeitsbereich im Unterschied zu anderen Unternehmen so stark eingeschränkt sind, dass es im Zeitablauf keiner (wesentlichen) Anpassungsnotwendigkeiten an geänderte äußere Umstände bedarf. Es bedarf daher in der Regel keines aktiven und laufenden Managements, auch wenn im Rahmen der eng definierten Zwecksetzung ein entsprechender Entscheidungs- und Handlungsspielraum verbleiben kann.

Wir stimmen dieser Auslegung zu.

Frage 5

Gemäß diesem Standardentwurf können auch Unterstützungskassen und ähnliche externe Versorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, -kassen) Zweckgesellschaften darstellen und sind dann zu konsolidieren, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt. Allerdings wird durch die Konsolidierung einer solchen Versorgungseinrichtung der externe Durchführungsweg der Altersversorgung nicht geändert. Mittelbare Versorgungszusagen des Trägerunternehmens sind auch im Konzernabschluss weiter als solche anzusehen. Nach dem Standardentwurf kann daher auf die Passivierung eines eventuellen Fehlbetrages gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB auch im Konzernabschluss verzichtet werden.

Wir befürworten diese Sichtweise.

Frage 6

In diesem Standardentwurf wird die Auffassung vertreten, dass die Ausnahme für Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG in § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB auch ausländische Sondervermögen umfasst, wenn diese hinsichtlich der für Spezial-Sondervermögen geltenden Anforderungen des InvG im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

Wir befürworten diese Auslegung.

Frage 7

Eine Zweckgesellschaft ist als Tochterunternehmen zu qualifizieren, wenn das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft trägt. Dazu definiert dieser Standardentwurf, was als Risiken und Chancen im Sinne der Regelung anzusehen ist und in welchen Fällen von der Mehrheit der selbigen ausgegangen werden kann.

Wir halten vorgeschlagenen Definitionen und Vorgehensweisen für sinnvoll.



Internationaler
Controller Verein

Frage 8

Im Standardentwurf wird davon ausgegangen, dass die Asymmetrie zwischen den Vorschriften zur Hinzurechnung und dem Abzug von Rechten gesetzlich beabsichtigt ist und es sich dabei nicht um eine bloße Regelungslücke handelt.

Wir befürworten die formal-juristische Auslegung des § 290 ABS. 3 HGB.

Frage 9

- a) Welche bislang unregelten Sachverhalte sollten ggf. in den Standard aufgenommen werden? Bitte geben Sie auch die diesbezüglichen Gründe an.*
- b) Welche im Entwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie ggf. als nicht regelungsbedürftig? Bitte geben Sie auch hier die diesbezüglichen Gründe an.*
- c) Sollten einzelne verpflichtende Regelungen eher empfohlen werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- d) Gibt es Empfehlungen, die Ihrer Meinung nach verpflichtend vorgeschrieben werden sollten? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*
- e) Haben Sie über die vorhergehenden Fragen hinausgehende Anmerkungen zum Entwurf?*

Zu a) ./.

Zu b) ./.

Zu c) ./.

Zu d) Wir verweisen auf Frage 3. Hier sollte eine genaue Definition verpflichtend vorgeschrieben werden, um Missverständnissen und doppelten Bilanzierungen vorzubeugen. Hierzu sollte auch die Definition von Zweckgesellschaften gehören, wann eine Einbeziehungspflicht vorliegt und welche Kriterien zu erfüllen sind, ab wann der Tatbestand einer Zweckgesellschaft nicht mehr vorliegt.

Zu e) Wir halten den Entwurf als sehr formal. Viele Definitionen sind auslegbar und nicht eindeutig verständlich.